



Das Standesamt Reinickendorf von Berlin möchte Ihnen mit diesem Informationsblatt den Weg zur Änderung Ihres Geschlechtseintrages und Ihres Vornamens im Geburtenregister erleichtern. Nutzen Sie dieses Schriftstück gerne als Laufzettel um Ihre Antragsberechtigung im Vorfeld zu prüfen, alle notwendigen Unterlagen zu beschaffen und die richtige Anlaufstelle für Ihre Änderungswünsche zu finden.

Zuständigkeit und Antragsberechtigung		
Sie besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines anderen EU-Staates oder Sie besitzen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder Sie besitzen eine Aufenthaltserlaubnis und halten sich rechtmäßig im Inland auf oder Sie besitzen eine Blaue Karte EU)?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein <i>Sie sind leider nicht antragsberechtigt!</i>
Sie sind im Bezirk Reinickendorf von Berlin geboren? oder Sie sind im Bezirk Reinickendorf von Berlin gemeldet und nicht in Berlin geboren?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein <i>Bitte wenden Sie sich an das für Sie zuständige Standesamt!</i>
Ihre letzte Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrages und des Vornamens liegt länger als 12 Monate zurück?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein <i>Eine erneute Erklärung kann erst nach Ablauf von 12 Monaten abgegeben werden!</i>
<i>Sie gehören zum berechtigten Personenkreis und können die Erklärung abgeben. Hierfür sind die folgenden Unterlagen notwendig:</i>		
<ul style="list-style-type: none"> - Personalausweis oder - Reisepass - Ggf. Aufenthaltserlaubnis - Ggf. Blaue Karte EU 	<input type="checkbox"/> liegt vor	
Zusätzlich: Ledige antragstellende Personen: <ul style="list-style-type: none"> - Beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister nicht älter als 6 Monate (keine Geburtsurkunde). 	<input type="checkbox"/> liegt vor	

<p>Zusätzlich:</p> <p>Verheiratete oder Verpartnerte antragstellende Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beglaubigter Ausdruck aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister nicht älter als 6 Monate (Eheschließung oder Verpartnerung im Inland). - Ehe-/ Lebenspartnerschaftsurkunde, ggf. mit amtlicher deutscher Übersetzung und Apostille oder Legalisation versehen (Eheschließung oder Verpartnerung im Ausland). <p>Geschiedene oder verwitwete antragstellende Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beglaubigter Ausdruck aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister nicht älter als 6 Monate mit Auflösungsvermerk (Eheschließung oder Verpartnerung im Inland). - Ehe-/ Lebenspartnerschaftsurkunde (Eheschließung oder Verpartnerung im Ausland) und - Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk oder Sterbeurkunde. 	<input type="checkbox"/> liegt vor
Anmeldung und persönliche Erklärung	
<p>Schriftliche Anmeldung der gewünschten Änderungen beim zuständigen Standesamt (ab 1. August 2024 möglich). Nutzen Sie hierfür den Anhang „<i>Schriftliche Anmeldung zur Änderung des Geschlechtseintrages und des Vornamens im Geburtenregister</i>“.</p>	<input type="checkbox"/> erledigt
<p>Termin zur Abgabe der persönlichen Erklärung im zuständigen Standesamt erhalten. (Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach der Anmeldung der gewünschten Änderungen).</p>	<input type="checkbox"/> erhalten
<p>Abgabe der persönlichen Erklärung und Eintragung der Änderungen im Geburtenregister.</p>	<input type="checkbox"/> erledigt

Alle fremdsprachigen Dokumente müssen von einer für deutsche Gerichte und Behörden zugelassenen dolmetschenden Person übersetzt werden. Ausländische Urkunden und Urteile bedürfen zur Anerkennung in Deutschland häufig eine Apostille oder müssen von der deutschen Auslandsvertretung des jeweiligen Landes legalisiert werden. Das Standesamt berät Sie gerne dazu.